Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Löbau für die Übernahme von Bürgschaften (Bürgschaftsentgeltordnung)

Aufgrund des § 4 und des § 83 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 04.06.2009 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Entgeltordnung gilt für Bürgschaften, bei denen die Große Kreisstadt Löbau die Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung von dessen Verbindlichkeiten übernimmt.
(2) Die Große Kreisstadt Löbau übernimmt Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Darunter fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
(3) Der Schuldner hat gegenüber dem Gläubiger und der Großen Kreisstadt Löbau für die gesamt Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass die verbürgte Verbindlichkeit ausschließlich zum zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung der Großen Kreisstadt Löbau verwendet

§ 2 Bürgschaftsregelung

(1) Die Große Kreisstadt Löbau erhebt für die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen Dritter Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung von der Rechtsperson, zu deren Gunsten die Bürgschaft ausgereicht wurde.

wird. Dieser Nachweis ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres beim Darlehensgeber und der

- (2) Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den jeweils gültigen europäischen Beihilfevorschriften vereinbar sind.
- (3) Zur Abwicklung der Bürgschaftsentgelte ist je Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 3 Einmalige Entgelte

- (1) Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages wird ein Entgelt in Höhe von 1 % des beantragten Bürgschaftsbetrages erhoben.
- (2) Das Entgelt richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsicht verwehrt wird, die Große Kreisstadt Löbau den Antrag zurückweist oder der Vertrag des Schuldners mit dem Gläubiger nicht zustande kommt.
- (3) Das Bearbeitungsentgelt ist mit Antragstellung zu zahlen

Großen Kreisstadt Löbau einzureichen.

§ 4 Laufende Entgelte

- (1) Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und für grundbuchlich gesicherte Darlehen bezogen auf den zu Jahresanfang verbliebenen Restkapitalbestand festgesetzt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Gebühr ist mit Auszahlung des Kreditbetrages spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Gebühren sind bis zum 15. Januar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.
- (2) Bei erstmaliger Gewährung einer Bürgschaft im laufenden Jahr wird das Bürgschaftsentgelt ab dem Tag der Unterschrift der Bürgschaftserklärung durch die Große Kreisstadt Löbau anteilig berechnet; für das weitere Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend. Es ist 4 Wochen nach Erteilung der Bürgschaft fällig.

§ 5 Entgeltbefreiung

Bei unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung der verbürgten Darlehen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung kann auf Antrag des Bürgschaftsnehmer eine Entgeltbefreiung durch den Stadtrat gewährt werden.

§ 6 Zahlungsverzug des Entgeltes

Falls die Entgelte nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitstag eingehen, werden für die Zeit des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 5,0 v.H. über den jeweiligen Basiszinssatz auf die ausstehenden Forderungen erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2009 in Kraft. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

ausgefertigt am:

Löbau, 05.06.2009

3uchholz

Oberbürgermeister